

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses

am 01.07.2019

öffentlich

TOP 6.

DSNR.: BA 126/2019

Erteilung von Anwohnerparkausweisen für die Innenstadt von WeißenhornAnlage/n:Sachbericht:

Bezugnehmend auf die in der Sitzung vom 18.03.2019 unter TOP 12 behandelten Sachverhalt „Erteilung von Anwohnerparkausweisen für die Innenstadt von Weißenhorn“ wurde der Beschlussvorschlag überarbeitet und die Anregungen von Stadtrat Werner Weiss werden wie folgt beantwortet:

Die Parkausweise haben derzeit eine Gültigkeit von 3 Jahren. Eine Rückgabe des Ausweises ist nicht notwendig, da das Ablaufdatum auf dem Ausweis aufgedruckt ist. Die Verwaltung würde eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren begrüßen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören insbesondere zu der freiberuflichen Tätigkeit:

- die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit,
- die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und
- den Katalogberufen ähnliche Berufe.

An Freiberufler sind derzeit 8 Parkausweise vergeben, an Gewerbetreibende 101 Parkausweise, wobei diese Unterscheidung für die Vergabe der Parkausweise unerheblich ist.

177 Ausweise sind derzeit an Anwohner der Kurzparkzone ausgegeben.

Für Anwohner sind die Parkausweise Kennzeichenbezogen, für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige sind die Parkausweise übertragbar.

Die Kurzparkzone umfasst alle Straßen zwischen dem Oberen und dem Unteren Tor sowie die Östliche Promenade (Hauptstraße, Wettbach, Pf.-Jann-Gasse, Löwengässchen, Martin-Kuen-Straße, Schrankenstraße, Seb.-Sailer-Straße, Hl.-Geist-Straße, Bäregasse, Schmidplatz, Konrad-Huber-Straße, An der Mauer, Hasengasse, Sonnengasse Mariengasse, Institutsgasse, Hahnengässchen, Kirchplatz und Östliche Promenade). 14 Parkausweise sind derzeit nicht vergeben.

Die Erteilung der Parkausweise erfolgt laut Vorgaben nach der StVO.

Eine entsprechende Satzung kann nach geltender Rechtsprechung durch die Stadt Weißenhorn nicht erlassen werden, da die notwendige Kompetenz hierfür

fehlt. Die Regelung des Straßenverkehrs gehört zu den staatlichen Aufgaben, also zum übertragenen Wirkungskreis und fällt nicht unter die Angelegenheiten der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis.

Da sich die Entscheidungsgrundlagen nicht geändert haben, wird der Beschlussvorschlag aus der Sitzung vom 18.03.2019 von Seiten der Verwaltung erneut so vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

„Gewerbetreibende wird ab sofort bei Antrag auf Verlängerung bzw. Neubeantragung nur noch ein Parkausweis je Gewerbe für die Kurzparkzone in der Innenstadt von Weißenhorn erteilt. Die Parkausweise haben ab sofort für Anwohner und Gewerbetreibende eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.“

Martina Schweizer
Sachbearbeiterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister